

## **Betretungsrichtlinien für das ASKÖ Bewegungscenter Linz, (Stand 01.05.2020)**

Zusätzlich zu der für diese Sportstätte bestehenden Hausordnung gelten ab 1.5.2020, 0.00 Uhr, bis auf jederzeitigen Widerruf noch nachstehende Regelungen für das Betreten der und den Aufenthalt auf der oben angeführten Sportstätte.

**Jeder/jede Betretende dieser Sportstätte verpflichtet sich ausdrücklich mit dem Betreten dieser Sportstätte zur Einhaltung nachstehender Regelungen und haften gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. dem Veranstalter einer Sportausübung für deren Einhaltung bzw. hält diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritten aufgrund seines/ihres Betretens der bzw. Aufenthalt auf der Sportstätte aus welchem Grund auch immer schad- und klaglos zu halten, sohin verpflichtet er/sie sich**

- Zur Einhaltung sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe, welche das Betreten von und den Aufenthalt auf nicht öffentlichen Orten samt das Betreten von öffentlichen/nicht öffentlichen Orten zum Erreichen Der oben angeführten Sportstätte, sei es auch durch geschlossene Räumlichkeiten oder Verwendung von (öffentlichen) Verkehrs- oder Transportmitteln erfolgt (abrufbar unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at); oder [www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at), oder [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)), beim Betreten sowie während des Aufenthaltes auf der Sportstätte einzuhalten.  
sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesportfachverbandes beim Betreten bzw. während des Aufenthaltes einzuhalten.

### **Insbesondere bzw. jedenfalls verpflichtet sich der/die Betretende zur**

- Einhaltung eines Abstandes auf Freiluftbereich der Sportstätte von 2 Meter zur nächsten Person bzw. der diesbezüglich allenfalls vorhandenen Markierungen oder Kennzeichnungen auf bzw. in der Sportstätte.
- Einhaltung eines Abstandes in Innenflächen bzw. geschlossenen Räumlichkeiten von 1 Meter zur nächsten Person, sofern beide Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung tragen, sonst ist das Betreten und der Aufenthalt in einem Innenraum/in einer geschlossenen Räumlichkeit nur gestattet, wenn pro Person 10 m<sup>2</sup> Platz zur Verfügung stehen oder wenn nicht 10 m<sup>2</sup> Platz vorhanden sind, nur alleine zu betreten
- Mitführung samt Bereithaltung und unaufgeforderter Verwendung einer Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung im Freiluftbereich, sollten Mindestabstände aus wichtigen Gründen (bspw. Verletzung) nicht eingehalten werden können
- ausschließlichen Ausübung einer erlaubten Sportart samt erlaubten sportarttypischen Ausübungen auch dann, wenn er in seiner sonst üblichen Sportausübung zusätzlich allenfalls auch noch andere Sportarten ausübt
- ausschließlichen Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw. Gegenständen (bspw. Trinkflaschen), welche jedenfalls gesondert zu kennzeichnen sind, bzw. bei nicht vermeidbarer Verwendung anderer Sportgeräte bzw. Gegenstände sowie allgemeine Kontaktflächen (bspw. Toiletten) zu deren Reinigung bzw. Desinfektion vor und nach der eigenen Verwendung durch geeignete Reinigungs- /Desinfektionsmitteln
- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.
- Desinfektion der Hände beim Betreten der Sportstätte und erforderlichenfalls auch während des Aufenthaltes auf dieser bzw. die Verwendung von den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, sofern es aufgrund der beabsichtigten Sportausübung, des Ortes dieser Sportausübung oder der Nähe zu anderen Personen erforderlich ist.
- zum Aufenthalt auf bzw. in der Sportstätte nur für die Dauer der beabsichtigten Sportausübung

- zur unverzüglichen Befolgung allfälliger Anweisungen des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen, andernfalls von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu befolgen.

**Der/die Betretende bestätigt,**

- dass er/sie sich gesund und fit fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw. daran teilnehmen zu können bzw. bei allfälliger Unsicherheit davor einen Arzt aufgesucht hat
- nicht mit dem COVID-19-Virus oder einer anderen viralen oder bakteriellen Erkrankung infiziert ist oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war
- dass er/sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten hat oder er/sie sich aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne ist oder sich befindet
- dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen der Bewältigung der Corona-Krise gehört

**Der/die Betretende nimmt weiters ausdrücklich zur Kenntnis bzw. stimmt zu,**

- dass er/sie – soweit möglich – bereits in der für die beabsichtigte Sportausübung entsprechenden Bekleidung zur Sportstätte kommt bzw. diese betritt, wobei jedoch das Aus-/Anziehen und Ablegung von Überbekleidung bzw. Wechseln von Schuhwerk als Teil der Sportausübung angesehen wird. Körperhygiene vor und nach der Sportausübung (ausgenommen Toilettengang) in/auf der Sportstätte ist jedoch ausnahmslos nicht gestattet.
- dass er/sie die allenfalls für das Betreten der bzw. den Aufenthalt auf der Sportstätte, insbesondere den geschlossenen Räumlichkeiten, erforderlichen Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen, Schutzhandschuhe bzw. Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im für die Dauer seines Aufenthaltes auf der Sportstätte bzw. beabsichtigten Sportausübung erforderlichen Ausmaß selbst beizuschaffen bzw. bereit zu halten sowie auch entsprechend zu tragen und zu verwenden hat,
- der Betreiber der Sportstätte bzw. der Veranstalter der Sportausübung nicht verpflichtet ist, derartige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen, Schutzhandschuhe oder Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln zur Verfügung zu stellen bzw. bereit zu halten.
- Der Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist,
- dass Eltern bzw. Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw. für diese bzw. mit diesen (dann solidarisch) haften
- Er/sie im Falle des Verstoßes gegen eine der obigen Regelungen sofort von der Sportstätte verwiesen bzw. von der Sportausübung ausgeschlossen werden.

Auf entsprechende Aufforderung des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten wird der/die Betretende auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Betretungsrichtlinien durch seine Unterschrift bestätigen.